

Verbot oder Verantwortung in der Fernsehreklame?

Autor(en): **W.Sch.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **67 (1962-1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-317130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wirkung dieses Rates war verblüffend. Im nächsten Augenblick türmte sich ein Doppelzentner entrüsteter Männlichkeit vor mir auf, und ein gewaltiger Sarastro-Baß orgelte vorwurfsvoll: «Aber Fräulein! Ich kann doch einen Herrn am Sonntagnachmittag nicht stören!»

Wer begreift bei so viel Corpsgeist nicht, daß die Mannen seit Jahrtausenden das Heft in der Hand haben?

Marie

Aus dem «Nebelspalter»

*

Seit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes im Kanton Zürich, das den Frauen die Wählbarkeit in alle *Schulpflegen* brachte, sind bereits 32 Frauen in 27 Landgemeinden durch Volkswahl in die Schulbehörden abgeordnet worden. In Zürich waren 1962 43 Frauen in den kommunalen Schulbehörden tätig. —

*

Das ungleiche System der Entlohnung der Primarlehrer und -lehrerinnen der Stadt *Lausanne* ist auf Ende 1962 aufgehoben worden. Die Stadtbehörden sind der Ansicht, daß auch für das Lehrpersonal der Grundsatz «*gleiche Leistung, gleicher Lohn*» anzuwenden sei.

BSF

Verbot oder Verantwortung in der Fernsehreklame?

Im Hinblick auf die geplante Einführung der Fernsehreklame in unserem Lande mehren sich die Stimmen, die mindestens eine deutliche Beschränkung dieser neuen Werbemethode verlangen. Sie weisen darauf hin, daß die Fernsehreklame — im Gegensatz zur Zeitungsreklame — in besonders starkem Maße auf das Unterbewußtsein der jugendlichen Zuschauer einwirkt, was durch eingehende Erhebungen in den USA und in Deutschland belegt wird. Es ist deshalb gut zu verstehen, wenn die Lehrerschaft, die Verbindung der Schweizer Ärzte, der Schweiz. Evangelische Kirchenbund, die Caritaszentrale, der Schweiz. Katholische Volksverein und andere Kreise die Forderung erheben, daß in unserem Lande grundsätzlich auf Fernsehreklame für alkoholische Getränke, Tabak und suchterregende Medikamente verzichtet wird.

Es geht hier keineswegs um «Verbotspädagogik», bei der oft zutrifft, daß gerade das, was der Jugend verboten wird, sie in besonderem Maße anlockt. Hier wird nicht der Jugend etwas verboten, sondern die erwähnte Maßnahme betrifft einzig und allein die Genußmittelindustrie. Wir können darauf hinweisen, daß die wichtigsten kirchlichen Jugendorganisationen unseres Landes den gleichen Standpunkt mit Überzeugung vertreten.

Selbstverständlich wird eine Kontrollkommission vorgesehen, welche die Fernsehreklame auf Auswüchse zu überwachen hat. Doch selbst bestgesinnten Reklamefachleuten und bestgesinnten Zensoren würde es ungeheuer schwer fallen, der Stimme ihres Gewissens uneingeschränkt zu folgen, wenn durch ein bloßes Nein ihrerseits Mindereinnahmen großen Ausmaßes entstehen könnten. Ihre Aufgabe wird bedeutend einfacher sein, wenn sie als Vergleichsmaßstäbe auf ganz konkrete Verbote, die schon in der bundesrätlichen Fernsehkonzession verankert sind, hinweisen können.

Daß die Frage «Verbot oder Verantwortung?» in vielen Fällen so nicht gestellt werden kann, sondern daß es sehr oft heißen muß «*Verbot und Verantwortung!*», das zeigt ein Blick auf zahlreiche andere Lebensgebiete, wie zum Beispiel der moderne Straßenverkehr.

Dr. W. Sch.